

Hauptsatzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen hat auf Grund des § 99 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in seiner Sitzung am 08.08.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Schmalkalden-Meiningen.
- (2) Das Landratsamt hat seinen Sitz in Meiningen.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Landkreis führt ein eigenes Wappen. Das Wappen ist geviertelt und zeigt in Feld 1 in Gold auf einem grünen Dreieck eine schwarze Henne mit rotem Kamm und roten Lappen, in Feld 2 in Blau einen siebenmal von Silber über Rot geteilten, golden gekrönten Löwen mit goldener Bewehrung, in Feld 3 in Blau eine schrägrechte goldene Lanze mit einer rot-weiß geviertelten Fahne, deren linker Rand in jedem Feld eine halbkreisförmige Einbuchtung zeigt; Feld 4 ist neunmal von Schwarz über Gold geteilt und mit einem schrägrechten grünen Rautenkranz belegt.
- (2) Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.
- (3) Der Landkreis führt eine Flagge.
Die Flagge ist geviertelt, wobei Feld 1 und 3 grün und Feld 2 und 4 weiß sind. In der Mitte befindet sich das Kreiswappen.

§ 3

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Einwohner des Landkreises können beantragen, dass der Kreistag über Kreisangelegenheiten, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag in Landkreisen).
- (2) Die Bürger des Landkreises können über eine Angelegenheit, für die der Landkreis zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren in Landkreisen).
- (3) Das Nähere zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 4

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

§ 5

Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz des Kreistages führt ein, vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied, im Falle seiner Verhinderung der Landrat.

§ 6

Erste Kreistagssitzung nach der Wahl

Der Kreistag tritt spätestens am 14. Tag nach Beginn der Amtszeit zusammen. Er wird vom Landrat einberufen.

§ 7

Pflichten der Kreistagsmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Bürger

Die Kreistagsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Bürger haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung durch Handschlag zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Pflichten.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Auskunft und Akteneinsicht

- (1) Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und den der Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
- (2) Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
- (3) Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 10

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Kreistages aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Landrat stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Mitglieder des Kreistags zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Kreistag beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Landrat nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistages geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Kreistag während der vom Landrat nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Kreistages im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Kreistages zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Landrat die Kreistagsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Der Landkreis hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass der Landkreis ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Kreistages und den sonstigen zu einer Kreistagssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z. B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) stellt der Landkreis den Mitgliedern des Kreistages zur Verfügung und gewährleistet die technische Funktionsfähigkeit durch Wartung der/s Geräte/s. Für Störungen der Internetverbindung oder Störungen, die durch die Mitglieder des Kreistages verursacht werden, ist der Landkreis nicht verantwortlich.

- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 11

Kreis- und Finanzausschuss sowie weitere Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Kreis- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse).
- (2) Die Ausschüsse werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zusammengesetzt. Dies gilt auch für andere Gremien, bei deren Besetzung dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen ist, soweit keine anderen besonderen Regelungen bestehen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so ist die Stellvertretung durch ein anderes Kreistagsmitglied zulässig, das durch den Kreistag bestellt ist. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder, so kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Kreistag entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Kreistagsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse und die Aufgaben des Kreis- und Finanzausschusses und der weiteren Ausschüsse regeln die Geschäftsordnung und die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 12

Beiräte

- (1) Der Kreistag kann Beiräte bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte müssen durch einen Beschluss des Kreistages bestätigt werden. § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Das Nähere regeln die Satzungen der jeweiligen Beiräte.
- (3) Alle Beiräte können sich mit ihrem Anliegen an die Ausschüsse wenden. Sie haben das Recht, einmal jährlich vor dem Fachausschuss über ihre Arbeit zu berichten.
- (4) Auf Antrag eines Beirates kann ihnen auch Rederecht gewährt werden.

§ 13

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,

- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Landrat entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 14

Ehrenbezeichnung

Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens des Landkreises beigetragen haben, können auf Beschluss des Kreistages geehrt werden. Näheres hierzu regelt eine entsprechende Ehrenordnung.

§ 15

Entschädigung der Kreistagsmitglieder und ehrenamtlich tätiger Bürger

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreis- und Finanzausschusses und weiterer Ausschüsse, der Fraktionen, an notwendigen Besprechungen oder anderen Veranstaltungen entsteht, einen monatlichen pauschalen Sockelbetrag in Höhe von 200,- Euro sowie für die notwendige Teilnahme an Kreistags- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,- Euro. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO -) in der jeweils geltenden Fassung, auf volle Euro aufzurunden.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält pro geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,- Euro.
- (3) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten für die notwendige Teilnahme an Ausschuss-, Beirats- oder sonstigen Sitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,- Euro.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 3 festgesetzten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Kreistagsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten die Fahrtkosten, die ihnen im Rahmen ihrer notwendigen ehrenamtlichen Tätigkeit durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz – ThürRKG) erstattet.
Bei Benutzung eines eigenen Kfz's wird eine Entschädigung von 0,35 Euro pro Kilometer gewährt.
Dies gilt auch für Fahrten zu Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet.
Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

- (6) Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer dienstlichen Reise bzw. auswärtigen Tätigkeit außerhalb des Landkreisgebietes für einen weiteren Ausschuss oder eine Fraktion trifft der Kreis- und Finanzausschuss.

Die formelle Dienstreisegenehmigung erteilt der Landrat.

- (7) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Kreistagsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Bürger Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des ThürRKG. Bei der Benutzung eines eigenen Kfz wird eine Entschädigung von 0,35 Euro pro Kilometer gewährt. Soweit als Reisekostenvergütung Tagegelder gewährt werden, werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

§ 16

Verdienstaufwandsersatz für Kreistagsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger

- (1) Kreistagsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufwands, soweit dieser durch die infolge der Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen entsteht.

Das gilt insbesondere für die Teilnahme an Kreistags- und Ausschusssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet.

Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben.

- (2) Mitglieder des Kreistages und ehrenamtlich tätige Bürger, die Arbeiter und Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufwands.

Selbständig Tätige erhalten eine Entschädigung von 15,- € pro volle Stunde als Verdienstaufwandsersatz, soweit durch die ehrenamtliche Tätigkeit Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit tatsächlich entstanden ist.

Sonstige Mitglieder des Kreistages und ehrenamtlich tätige Bürger, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 95 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag, der die notwendigen Nachweise enthalten muss, gewährt.

Pauschalentschädigungen nach den Sätzen 2 und 3 werden für maximal 4 Stunden pro Tag gewährt.

§ 17

Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Die Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 15 und 16 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine weitere Entschädigung.
- (2) Die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse erhalten monatlich einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 100,- Euro.

- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden beträgt 100,- Euro.
- (4) Stellvertreter von Ausschuss- bzw. Fraktionsvorsitzenden erhalten für eine Sitzung, die sie bei Verhinderung des Vorsitzenden leiten, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 15,-Euro.

§ 18

Wegfall der Entschädigungsansprüche

- (1) Ansprüche auf Entschädigung nach den §§ 15 - 17 dieser Hauptsatzung entfallen, wenn ein Kreistagsmitglied seine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 2 Monate nicht wahrnimmt, für die über 2 Monate hinausgehende Zeit der Nichtwahrnehmung des Ehrenamtes.
- (2) Ansprüche auf Sitzungsgeld nach den §§ 15 - 17 dieser Hauptsatzung entfallen, wenn ein Kreistagsmitglied oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger zeitanteilig weniger als die Hälfte an einer Sitzung teilgenommen hat.
- (3) Die Entschädigungsansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten in Textform zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise.

§ 19

Landrat

Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 20

Beigeordnete

- (1) Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat einen hauptamtlichen Beigeordneten und zwei ehrenamtliche Beigeordnete (Zweiter und Dritter Beigeordneter).
- (2) Bei Verhinderung des Landrats vertreten die Beigeordneten diesen in nachstehender Reihenfolge:
 - Erster Beigeordneter
 - Zweiter Beigeordneter
 - Dritter Beigeordneter
- (3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung
 - Zweiter Beigeordneter: 205,- Euro
 - Dritter Beigeordneter: 205,-Euro.

Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft des Landkreises Schmalkalden-Meiningen wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

Eigenbetriebe werden nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

§ 22

Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen“.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.
- (3) Wenn wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Haus II, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Haus II, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas Anderes bestimmt.

§ 23

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten für alle Geschlechter.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Hauptsatzung vom 07.05.2020 i. d. F. vom 05.11.2020 tritt damit außer Kraft.

Meiningen, den 23.08.2024

Greiser
Landrätin